134a XXXV. Jahrgang

# Parlaments-Ausgabe

# Berliner Tageblatt

Berlin, 15. März 1906

## Deutscher Reichstag.

65. Sitzung vom 14. März, 1 Uhr.

Am Bundesratstische: Graf **Posadowsky**.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Antrag Dr. **Pachnicke** (fr. Vg.), **Schrader** (fr. Vg.), Dr. **Müller**-Sagan (fr. Vp.) und **Schmidt**-Elberfeld (fr. Vp.), welcher lautet:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereinsrechtes für Frauen durch Reichsgesetz beseitigt werden.

Abg. Dr. **Pachnicke** (fr. Vg.)

will auf die Vorgeschichte des Antrages nicht näher eingehen. Von einem ähnlichen, zugleich mit den Nationalliberalen und dem Zentrum eingebrachten Antrag unterscheidet sich der vorliegende dadurch, daß er sich nicht auf die sozialpolitische Tätigkeit der Frauen beschränkt, sondern ganz allgemein gefaßt ist. Unsere Vereinsgesetze sind veraltet. Das preußische Vereinsrecht zum Beispiel, das aus den fünfziger Jahren stammt, verbietet, wie es sich höflich ausdrückt, „Frauenspersonen" die politische Tätigkeit. Nach der Jurisdiktion des Kammergerichts wird aber nicht nur die Staatsweisheit im eigentlichen Sinne, sondern auch die Volkswirtschaftslehre usw. mit zur politischen Tätigkeit gerechnet. Demgegenüber will es wenig sagen, daß der preußische Minister des Inneren und die Berliner Polizei den Behörden eine gewisse Latitüde gelassen haben, indem sie den Frauen das Anhören von politischen Vorträgen gestattet und ihnen nur das „Teilnehmen" an diesen politischen Vereinsversammlungen verboten haben. Die Frauen dürfen seitdem an den Versammlungen politischer Vereine „im Segmente" teilnehmen. In Köln wollte eine Dame ein Referat sozialpolitischen Inhaltes halten. Sie mußte aber in dieser Versammlung „ins Segment" und durfte sich nicht äußern. Dagegen ließ man eine Engländerin reden, weil man sich vor dem Auslande zu sehr blamiert hätte. (Sehr wahr! links.) Natürlich ist das mecklenburgische Vereinsrecht von 1877 nicht besser als das preußische. Ueber das sächsische Vereinsrecht Ihnen Materialien vorzulegen, erlassen Sie mir wohl. (Zuruf: Jawohl! Heiterkeit.) Dagegen ist in Bayern durch eine Novelle zum Vereinsgesetz von 1898 eine Besserung eingetreten. Eine große Rolle spielt der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Ueberwachung der Versammlungen. Die Rechtslage ist augenblicklich auf diesem Gebiete durchaus unbefriedigend; und rechnet man dazu die enge Begrenzung des Begriffes einer Versammlung und die verletzende Gleichstellung der Frauen mit Schülern, Lehrlingen und bürgerlich Ehrlosen, so muß man den jetzigen Zustand als unhaltbar bezeichnen. Landesgesetzliche Bestimmungen über die Beaufsichtigung von Versammlungen haben nur soweit Geltung, wie das Reich nicht selbst Bestimmungen darüber trifft. Durch Reichsgesetz ist aber bereits eine Aufhebung des Verbindungsverbots erfolgt, und wenn man sich wirklich nicht zu einer generellen Regelung des Vereinswesens durch Reichsgesetz entschließen kann, so sollte man wenigstens in der von uns angeregten Beziehung eine Aenderung herbeiführen. Graf Posadowsky, den ich zu meiner Freude auf seinem Platze sehe, hat vor zwei Jahren erklärt, daß im Ministerium des Inneren ein Entwurf vorbereitet werde, durch welchen den Frauen Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und Versammlungen gegeben werden würde. Aber seitdem ist nichts geschehen. Wir verlangen eine Aenderung auf reichsgesetzlichem Wege. Warum soll im Norden verboten sein, was im Süden erlaubt ist? Das Strafrecht, das Privatrecht, die Gewerbeordnung, die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze gelten für das ganze Reich gemeinsam, warum soll nicht auch eine Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Vereinsrechts herrschen? Schon heute sind ungefähr 1/5 aller auf gewerblichem Gebiete tätigen Personen Frauen. Nach der letzten Statistik waren 5 1/4 Millionen Frauen auf diesem Gebiete tätig. Im Handelsgewerbe ist bereits die vierte erwerbstätige Person eine Frau. Da sollte man den Frauen doch endlich eine Gelegenheit zum Zusammenschuß zu Vereinen geben. Es ist widersinnig, die Frauen auf ihr Fortkommen durch die eigene Kraft zu verweisen und ihnen dann die Mittel zu verweigern, durch welche sie ihre wirtschaftliche Lage verbessern können. Wie traurige Verhältnisse in der Heimarbeit herrschen, hat ja die Ausstellung bewiesen. Wir wollen nun diese Verhältnisse bessern, aber es soll geschehen ohne Teilnahme der Heimarbeiterin selbst! Ist das richtig? Von Frauenmund fiel in der Ausstellung das Wort: „Die Arbeiterinnen sollen sich organisieren!" (Zuruf: Die Kaiserin!) Die Dame ahnte nicht, wie recht sie damit hatte. Viele sagen: Die Heirat ist Ziel und Inhalt des weiblichen Lebens. Gut! Aber nicht jede Frau gelangt zur Heirat. (Heiterkeit.) Es gibt in fast allen Kulturländern (außer Frankreich und den Vereinigten Staaten) bedeutend mehr Frauen als Männer. Dazu kommt, daß heutzutage viele Junggesellen nicht heiraten wollen, weil sie zu wenig verdienen, oder auch, weil sie zu viel ausgeben! (Heiterkeit.) Alle nicht heiratenden Frauen und viele andere sind auf das gewerbliche Verdienen angewiesen. Da aber gilt das Wort: Ein freies Koalisationsrecht ist mehr wert als ein Bündel von Schutzgesetzen. (Sehr wahr! links.) Das politische Stimmrecht fordern wir zurzeit nicht; darin sind sich fast alle freisinnigen Abgeordneten einig, daß man nicht das mögliche Ende an den Anfang setzen darf, weil das ungeschichtlich wäre. Aber im Vereinsrecht, da ist der richtige Punkt und die richtige Zeit, anzusetzen. Die Prinzessin im „Tasso" sagt:

„Ich höre gern dem Streit der Klugen zu,
Wenn um die Kräfte, die die Menschenbrust
So freundlich und so fürchterlich bewegen,
Mit Grazie die Rednerlippe spielt."

Aber warum sollen die Frauen nur zuhören? Wohl wirkt ihre bloße Gegenwart auch auf den männlichen Redner mildernd und sänftigend, hält sie von Exzentrizitäten und Zynismen fern. Aber man sage nicht, daß die Frau politisch uninteressiert sei! Von der Schulfrage hängt die Zukunft ihrer Kinder ab, und die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Höhe des Getreidepreises bleibt nicht ohne Wirkung auf den Hausstand und die Zahl der Eheschließungen. Die Hochschulen, die Bureaus und Kontore, selbst die Börse haben sich den Frauen geöffnet. Da mag wohl Friedrich Nietzsche über die Entzauberung des Weibes klagen und fordern, daß man „den Mann zum Krieger erziehe, aber die Frau zur Erholung des Kriegers." Wir aber können nicht sehen, daß das Weib durch die Arbeit seinen Zauber verliert. Wohl schrieb im Dezember 1904 in einer nun verschollenen Zeitschrift eine vielgenannte Dame: „Eine Frau, die die gesetzlichen Wirkungen der bürgerlichen Ehe schon kennt, kann unmöglich eine bürgerliche Ehe eingehen. Der Anspruch auf Achtung, den sie sich selbst und dem Manne gegenüber erhebt, läßt nur die Bildung einer freien Ehe zu." Aber die überwiegende Mehrzahl der Frauenrechtlerinnen hält den durch Ehe und Mutterschaft gezogenen Pflichtenkreis für den ersten und besten; nur will sie sich nicht ausschließlich auf den Pökeltopf und die Kochrezepte beschränken lassen. Wir aber wollen ihnen die Wahrnehmung ihrer beruflichen und öffentlichen Interessen nicht unnötig erschweren. Gerade, um ihren wahren Beruf zu erfüllen, müssen die Frauen geistig, wirtschaftlich und sittlich emporsteigen, und wir wollen ihnen dazu die Stufen bauen. Auch derer dürfen wir doch nicht vergessen, denen die Ehe versagt ist, die nicht fragen dürfen: Wessen bin ich? sondern: Wer bin ich? In diesem Sinne kann ich Sie nur bitten, unseren Antrag anzunehmen, und nur wünschen, daß die Regierung, die sich ja der Frauenbewegung in letzter Zeit nicht unfreundlich gegenübergestellt hat, ihm auch Folge leiste. (Beifall links.)

Abg. **Bassermann** (natl.)

erklärt sich namens seiner politischen Freunde bereit, für den Antrag zu stimmen. Da eine allgemeine Vereinheitlichung des deutschen Vereinsrechts zurzeit noch keine Aussicht auf Durchführung hat, so ist in der Tat ein solches Notgesetz, wie es der vorliegende Antrag will, jetzt das Beste. Auch die Frage des Zusammenwirkens politischer Vereine ist ja seinerzeit durch ein Notgesetz gelöst worden. Auf die Gefahr, wiederum den Zorn des Abg. Träger zu erregen, muß ich ein paar Worte über die sozialdemokratische Frauenbewegung sagen. Diese hat nämlich die bürgerliche Frauenbewegung mit Hohn und Spott beworfen und allen Frauen zugerufen: Flüchtet euch an die Brust der Rosa Luxemburg und der Anita Augspurg! (Schallende Heiterkeit. Zuruf bei den Sozialdemokraten: Die Augspurg lehnen wir ab! Heiterkeit.) Na ja, aber Anita Augspurg hat auch immer die radikalsten Frauenforderungen erhoben! Dieser Radikalismus schadet nur! Aber zweifellos ist es, daß heute kaum ein Gebiet des kulturellen Lebens den Frauen verschlossen ist; der Frauenkongreß hat das bewiesen. Deshalb muß man die Frauen den Männern gleichstellen, wie es der Antrag Pachnicke verlangt. Extreme Forderungen wie die der freien Liebe können wir natürlich nicht unterstützen. Wir müssen aber auch den Frauen, die in der Heimarbeit beschäftigt sind, Gelegenheit geben, in Vereinen und Versammlungen ihre wirtschaftliche Lage zu besprechen und deren Besserung zu erstreben. Die Gleichstellung der Frauen, die im gewerblichen Leben tätig sind, mit Schülern und Lehrlingen entspricht wirklich nicht mehr den Anschauungen der heutigen Zeit. Wir müssen die Gleichstellung der Frauen mit den Männern auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens verlangen, und ich möchte daher um Annahme des Antrages Pachnicke bitten. (Beifall.)

Abg. **Sindermann** (soz.):

Will man konsequent aus den hier vorgebrachten Argumenten die Folgerung ziehen, so muß man auch allen Frauen das Wahlrecht im Reiche und in sämtlichen Landtagen geben. Man sage nicht, diese Forderung sei unerfüllbar! Mit dem pflaumenweichen Auftreten, dem steten Zurückweichen wird der Liberalismus der Brotwucherer nicht Herr werden. Trotz dieser weitergehenden Forderungen der Sozialdemokratie — Abschaffung aller Gesetze, die im privaten und öffentlichen Recht die Frau benachteiligen — werden wir für den Antrag Pachnicke stimmen. — Anita Augspurg ist erst durch den Abg. Bassermann der sozialdemokratischen Partei einverleibt worden; wenn aber die Nationalliberalen fordern, die Regierung solle die Quelle der Unzufriedenheit verstopfen, so fordern sie etwas Unmögliches; denn mit ihrem Marinismus, ihrem Militarismus, ihrer Kolonial- und Weltmachtpolitik und ihren ewig neuen Steuern eröffnen sie immer neue Quellen der Unzufriedenheit. Jedenfalls ist nach der wirtschaftlichen Umwälzung durch den Kapitalismus die Frau ein Ausbeutungsobjekt wie der Mann und bedarf derselben Rechte zur Gegenwehr. Es ist eine erbärmliche Heuchelei, in allen Festreden das Walten der Frau bis über den grünen Klee zu loben, ihnen aber in demselben Atemzuge alle politischen Rechte zu verweigern. Alle bürgerlichen Parteien ziehen die Frauen bei den Wahlen zu Schlepperdiensten heran. Wenn Sie also Anspruch auf Gerechtigkeit machen, so öffnen Sie dem weiblichen Geschlecht die Bahn zur Betätigung jeder Ueberzeugung! (Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. **Müller**-Meiningen (fr. Vp.):

Ich möchte mich dem Bedauern des Herrn Vorredners, daß nicht sogleich mit diesem Antrage die Initiativanträge Graf Hompesch und Genossen und Albrecht und Genossen zur Debatte gestellt sind, anschließen, da dann hier eine allgemeine Debatte über das Vereinsrecht hätte geführt werden können. In einem Parlamente, das gewiß nicht in dem Verdacht einer fortschrittlichen Gesinnung steht, nämlich in der ersten sächsischen Kammer äußerte kürzlich der Minister: Die Polizeiwirtschaft ist in Deutschland bereits auf einen Standpunkt gekommen, der geeignet ist, den Spott anderer Länder herauszufordern. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Wir sind in einen Zustand polizeilicher Bevormundung geraten, in dem es bald schwerer bestraft werden wird, wenn man am Sonntag eine Semmel kauft, als wenn man sie stiehlt. (Heiterkeit.) So äußerte sich der Minister eines Staates, der mit Recht in dem Geruche steht, in bezug auf seine Polizeiwirtschaft mit am schlimmsten zu sein. Es ist bedauerlich, daß der Minister diese Worte nur auf die sozialpolitischen Gesetze und nicht auch auf das Vereinsrecht angewandt hat. Es ist gewiß das Törichtste und Aufreizendste aus dem früheren kleinlichen Polizeistaat, der sich nach den Worten des Grafen Posadowsky bis in unsere Zeit hinein gehalten hat, ich sage, es ist das Kleinlichste von diesem alten Polizeistaat, was wir auf dem Gebiete des Vereinsrechts erleben. Diese Nadelstichpolitik hat die Mitläufer der Sozialdemokratie geradezu zu Hunderttausenden gezüchtet. Die erdrückende Mehrheit des deutschen Parlaments hat sich seit Jahrzehnten für eine Revision des Vereinsrecht erklärt, und trotzdem sind wir keinen Schritt weiter gekommen. Es ist gewiß kein Zufall, daß sämtliche Parteigruppen mit Ausnahme der äußersten Rechten Anträge auf Revision des Vereinsrechtes gestellt haben. Auf kaum einem anderen Gebiet besteht eine solche communis opinio wie auf diesem. Bringen wir aber solche Anträge in den Landtagen vor, so heißt es: Das ist Reichsrecht! bringen wir sie in den Reichstag, so ist uns schon oft geantwortet worden: Das ist Partikularrecht! Leider haben auch stolze Republiken Erstaunliches in der Handhabung des Vereinsrechtes geleistet. Eine Blütenlese der allerskurilsten Fälle habe ich Ihnen bei einer anderen Gelegenheit schon aus Hamburg vorgetragen. Sie wäre direkt passend für jedes Witzblatt. (Sehr wahr! links.) Wenn bereits 7 Millionen Frauen auf dem gewerblichen Gebiet tätig sind, so kann man nicht mehr davon reden, daß die Frau in die Küche und in das Haus gehört. Die im Erwerbsleben tätige Frau muß das gleiche Koalitionsrecht zur Vertretung ihrer Interessen haben wie der Mann. Darüber ist heute kein Wort zu verlieren. Die Auslegung des Vereinsrechtes in Preußen nahm derartige Formen an, daß selbst ein nicht mehr am Leben befindlicher Minister des Inneren sich damit nicht einverstanden erklären konnte. Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts hatte sich der Rechtszustand herausgebildet, daß alle Frauenvereine, die sich mit irgendwelchen allgemeinen Angelegenheiten befaßten, als politische Vereine erklärt wurden. Da kam der preußische Minister des Inneren auf den genialen Ausweg mit seinem Segment. (Zuruf links.) Ja, das Segment wurde auch wegen des Bundes des Landwirte eingeführt. Die Anordnung des Segments war eine vollkommen ungesetzliche, und die Ausführung dieser Bestimmung geschah in einer Weise, daß Lustspieldichter ihre Freude daran haben konnten. Die Segmentstheorie wurde sogar auf gesellige Zusammenkünfte und auf Tanzkränzchen ausgedehnt. Wenn auf einem solchen Tanzkränzchen ein Mann eine Rede hielt, so mußten die Frauen sofort in das Segment entrinnen. Die Frauen mußten sich nach der Anschauung der preußischen Polizei dann jeder Beifalls- oder Mißfallensäußerung enthalten. Im Bunde der Landwirte allerdings war den Frauen das Beifallsspenden gestattet. Der preußische Polizeiminister war ein vorsichtiger Mann und hatte sich die Hintertür aufgelassen. Er meinte, der Polizei müsse es überlassen sein, die Ausführung der Segmenttheorie von örtlichen Rücksichten abhängig zu machen. Man hat das Vereinsgesetz ausgelegt, wie es nach dem Wortlaut nicht ausgelegt werden konnte, und man ist gegen die Arbeiterinnenvereine unter vollkommener Ignorierung des § 152 der Gewerbeordnung auf das allerrigoroseste vorgegangen. Man hat diese Nadelstichpolitik jahrelang sogar gegenüber den Stiftungsfesten und Bällen von Gewerkschaften und von sozialdemokratischen Vereinen angewendet. Hat man denn eine Ahnung davon, wie eine derartige kleinliche Nadelstichpolitik wirkt? Man hat die betreffenden sozialdemokratischen Vereine zu Märtyrern ihrer Sache gemacht. Lehrlingsvereine, Freidenkervereine, freireligiöse Gemeinden, selbst Vereine für Feuerbestattung hat man alle in einen Topf geworfen und für politische Vereine erklärt, sogar einen Verein zur Bekämpfung der Vivisektion. (Heiterkeit.) Bei einer derartigen Anwendung des Vereinsgesetzes bleibt schließlich nur noch der Rauchklub „Blaue Wolke" als nichtpolitischer Verein übrig (Heiterkeit), aber auch diesen würde man wohl sofort als politischen Verein bezeichnen, wenn er sich mit der drohenden Tabaksteuer beschäftigen würde. Nur bei agrarischen, konservativen und kirchlich-sozialen Vereinen hat man das Gesetz nicht so scharf angewendet. Sogar Gewerkschaftsversammlungen werden aufgelöst, wenn Frauen daran teilnehmen, so auch christliche Gewerkschaftsversammlungen. (Hört, hört! links.) So habe ich hier einen Bericht, wonach in einer Versammlung vom 15. September 1904, wo das bekannte Fräulein Imle als Rednerin auftrat, die anwesenden Frauen sofort den Saal verlassen mußten. Um die Versammlung nicht zum Scheitern zu bringen, hat man dem Verlangen Folge geleistet. Solcher Fälle gibt es Hunderte. Der Ortsverband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften in Thorn berief eine Versammlung mit dem absolut harmlosen Thema: Wie können Arbeiterinnen ihre Löhne verbessern? Der Polizeimeister erklärte: Bei diesem Thema dürften keine Frauen zugegen sein, weil es ein politisches sei. Auf die Frage, welche Parteipolitik dabei in Frage käme, erklärte er, das sei Sozialpolitik, und die ginge doch die Frauen gar nichts an. (Hört, hört! links.) Das ist geradezu eine unwürdige Behandlung der Frauen. Wenn die preußische Regierung noch immer auf dem Standpunkt stehen bleibt wie vor 50 Jahren, so kann sie auf ein Zurückgehen der sozialdemokratischen Stimmen nicht rechnen. Ich weise da auf eine sehr aufrichtige Bemerkung des Herrn Abg. Ledebour hin, der auf dem Münchener Parteitag gesagt hat: „Wir können nur wünschen, daß an dieser vollständigen Verworrenheit der Gesetze und ihrer Auslegung sich so bald nichts ändert; die ungesetzliche Auflösung von Vereinen und Versammlungen ist das beste Agitationsmittel für uns." In der Tat wird die Sache in jedem Staate anders gehandhabt. In Reuß ältere Linie können Frauen Mitglieder politischer Vereine sein, dürfen aber nur deren Vereinsversammlungen beiwohnen, nicht öffentlichen; in Preußen ist gerade das Umgekehrte der Fall. In Bayern hat man neuerdings den Versuch gemacht, zu scheiden zwischen Berufs- und Standesinteressen auf der einen Seite und zwischen öffentlichen Gegenständen auf der anderen Seite; das ist auch der Gedanke, den die Herren vom Zentrum mit ihrem Antrag Hompesch verfolgen. Aber die Erfahrungen, die wir in Bayern mit einer derartigen Scheidung gemacht haben, sind sehr schlechte, und die beweglichen Klagen, die erst vor wenigen Tagen in der bayerischen Abgeordnetenkammer darüber geführt wurden, zeigten, daß eine derartige künstliche Scheidung in der Praxis nicht durchführbar ist. In einer großen Reihe von Staaten haben wir bereits das freie Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen so in Württemberg, Baden, Hessen und sogar in Sachsen. Wir haben aber noch nie gehört, daß etwa in diesen Staaten eine besondere revolutionäre Bewegung durch die Frauen gegangen sei. Derartige Polizeibestimmungen, wie sie in Preußen bestehen, sind einfach lächerliche Reminiszenzen aus vormärzlicher Zeit. Die Scheidung zwischen sozialpolitischen Interessen und anderen ist sehr schwer durchführbar. Sollen die Frauen nicht an der Bekämpfung des Mädchenhandels, der Prostitution teilnehmen können, sollen sie nicht der Gefängnisarbeit der weiblichen Jugend ihre Aufmerksamkeit widmen, sich nicht mit pädagogischen, sanitären und hygienischen Fragen wie der Säuglingpflege beschäftigen dürfen? Diese Fragen interessieren die Frauen doch am allermeisten; sollen die Frauen nicht das aktive und passive Wahlrecht zu den Kaufmannsgerichten bekommen? Bei allen diesen Fragen ist es ungemein zweifelhaft, ob es sich um Berufsinteressen, um Standesinteressen oder um sozialpolitische Interessen handelt. Der Antrag Hompesch würde also nur neue Unklarheit in das Gesetz bringen. Will man allein die Vertretung der Berufsinteressen der Frauen zulassen, so drückt man — darüber sind sich alle Richtungen der Frauenbewegung einig — das ganze Niveau der Frauenbewegung herab und schiebt ihr statt idealer rein materielle Ziele unter. Der Vorschlag des Zentrums bedeutet eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes in 16 Bundesstaaten. Eine Sozialpolitik ohne freieste Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes kann ich mir überhaupt nicht denken. Diese Frage wird und kann nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden; die Reform muß kommen, sofern man nicht überhaupt am gesunden Menschenverstand und der sozialen Gerechtigkeit verzweifeln will. Derartige große geistige Bewegungen können durch kleinliche Polizeischikanen auf die Dauer nicht aufgehalten werden. Ich bitte um Annahme des Antrags Pachnicke im Interesse des sozialen Fortschritts, des sozialen Friedens und auch im Interesse des Ansehens der deutschen Frauen, die eine solche schmachvolle Behandlung doch wahrhaftig nicht verdienen. (Lebhaftes Bravo links.)

Die beiden nächsten Redner, die Vizepräsident Graf **Stolberg** aufruft, die Abgg. **Lattmann** (wirtsch. Vg.) und **Stychel** (Pole) sind nicht anwesend. Damit ist die Rednerliste erschöpft. Der Antrag Pachnicke wird gegen die Stimmen der Konservativen angenommen.

Es folgt die Beratung des Antrages v. Chrzanowski und Genossen (Pole):

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des § 130 des Strafgesetzbuches vorzulegen, um der dem Sinne des gedachten Paragraphen widersprechenden Interpretation der Begriffe der „Gefährdung des öffentlichen Friedens" sowie der „Anreizung zu Gewalttätigkeiten" seitens des Reichsgerichts Einhalt zu tun."

(Staatssekretär Graf Posadowsky verläßt den Saal.)

Abg. **v. Chrzanowski** (Pole)

begründet den Antrag: Ein Artikel führte aus, daß in einem eventuellen Kriege zwischen Deutschland und England die Polen alle Hoffnung auf England setzen sollten. Ich gebe zu, daß dieser Artikel kein Wohlwollen gegen die Deutschen verriet. (Sehr wahr! rechts.) Aber er enthielt in keiner Weise eine Aufreizung zu Gewalttätigkeiten. Trotzdem wurde sein Verfasser nach § 130 zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Redner verliest einige polnische Vaterlandslieder, die von deutschen Gerichten als Aufreizung zu Gewalttätigkeiten aufgefaßt wurden, und läßt Ansichtspostkarten auf den Tisch des Hauses niederlegen, auf denen Bannerträger des polnischen Sokols abgebildet sind, und die ebenfalls nach § 130 inkriminiert wurden, ohne daß ein Text dazu vorhanden war. Danach müßten alle Bilder aus der polnischen Geschichte eine Aufreizung zum Klassenhaß enthalten. Das ist eine nationale Verblendung, aber kein Beweis der Unparteilichkeit der deutschen Richter. Selbst in Liedern und historischen Spielen für Kinder (Redner legt sie auf den Tisch des Hauses) hat man Aufreizung zu Gewalttätigkeiten gesehen. (Heiterkeit.) Die Haltung der preußischen Gerichte in politischen Prozessen zeigt eine Mißwirtschaft in Preußen, die das Ansehen des Richterstandes vollständig diskreditiert. In weiten Kreisen der Bevölkerung ist